

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 25. April.

1877.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 15. und 16. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1877 enthält unter:

- Nr. 1180 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,000,000 Mark. Vom 3. April 1877.
- Nr. 1181 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 8. April 1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1877 enthält unter:

- Nr. 8491 das Gesetz, betreffend die nach dem Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Ges.-S. S. 395 zu gewährenden Tagegelber, Reisekosten und Feldzulagen. Vom 3. März 1877.
- Nr. 8492 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes im Geltungsbereich des Ostpreussischen Provinzialrechts. Vom 16. März 1877.
- Nr. 8493 das Gesetz, betreffend die Theilung der Provinz Preußen. Vom 19. März 1877.
- Nr. 8494 die Verordnung, betreffend die Kauttionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanz-Ministeriums. Vom 24. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1875 (G.-S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die preussischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin:

- bei 1. der General-Staatskasse,
- 2. der Kontrolle der Staatspapiere,
- 3. der Kasse der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,

Ausgegeben in Marienwerder den 26. April 1877.

- 4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
- 5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
- 6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;
 - b. in der Provinzen:
 - 1. den Regierung Hauptkassen,
 - 2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
 - 3. der Landeskasse in Stgaringen,
 - 4. den Kreisstellen,
 - 5. den Kassen der Königl. Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rhinland,
 - 6. den Bezirksstellen in den Hohenzollernschen Landen,
 - 7. den Forststellen,
 - 8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
 - 9. den Neben-Zoll- und den Nebensteuerämtern

zur Einlösung gebracht werden.
Berlin, den 4. Februar 1877.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

2) Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1877 betreffend.
Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königl. Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte, anberaumt worden, und zwar:

den 22. Mai	in Stuhm,
= 23. =	= Rewe,
= 24. =	= Marienwerder,
= 25. =	= Neuenburg,
= 26. =	= Graudenz,
= 28. =	= Schwetz,
= 29. =	= Culmsee,
= 29. =	= Tuchel,
= 30. =	= Thorn,
= 30. =	= Conitz,
= 31. =	= Briesen,
= 1. Juni	= Nehden,
= 2. =	= Rosenberg,

den 4. Juni	in Christburg,
= 1. Septbr.	= Strassburg,
= 3. "	= Bischofswerder,
= 3. "	= Dt. Crone.
= 4. "	= Dt. Eylau,
= 5. "	= Löbau.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden, mit Ausnahme von Stuhm, Christburg und Rosenburg, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten drei Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe belegene Depot Br. Markt auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Rückerstattung des Kaufpreises und der gesammten Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenutzer vom Ankauf ausgeschlossen, auch bleibt es dringend wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederne Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens 2 Meter langen, starken Stricken ohne besondere Vergüttigung mitzugeben.

Berlin, den 2. März 1877.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remontewesen.

3) Bekanntmachung.

Zoll-Deklarationen zu Verhändlungen nach Großbritannien und Irland.

Vorliegender Mittheilung zufolge müssen in den Zolldeklarationen zu Sendungen mit gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber nach Großbritannien und Irland der Inhalt (ob Gold oder Silber, in Barren oder gemünzt, in letzterem Falle ob aus englischen oder aus fremden Münzen bestehend), sowie das Gewicht und der Werth jeder einzelnen Sendung genau angegeben werden. Dies wird, indem Verstöße gegen die obigen Bestimmungen Zollstrafen nach sich ziehen, zur Abwendung von Nachtheil hiermit bekannt gemacht.

Berlin W., den 14. April 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

Wiebe.

1) Bekanntmachung.

Aufschrift auf Postsendungen nach Landorten ohne Postanstalt.

Bei Postsendungen nach solchen Orten, in welchen sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es nothwendig, daß die Aufschrift zugleich dienige Postanstalt bezeichne, zu deren Bestellbezirk der betreffende Landort gehört.

Damit die Absender diese Postanstalt richtig anzugeben im Stande seien, empfiehlt es sich, daß die Bewohner solcher Landorte in den von ihnen abzuschickenden Briefen, Geschäftsanzeigen u. s. w. der Angabe von Ort und Datum den Namen der Bestellungs-Postanstalt jedesmal hinzusetzen. Hierauf wird zu geeigneter Beachtung aufmerksam gemacht.

Berlin W., den 19. April 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

Wiebe.

5) Bekanntmachung.

Aus Anlaß des neuesten Nachtrags zur Postordnung wird auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

1. In der Aufschrift auf den Packeten muß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei“ zc., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von“ unter Angabe des Betrages, und im Fall des Verlangens der Silberstellung der Vermerk „durch Silberboten zc.“ angegeben werden.
2. Von der Versendung gegen die ermäßigte Taxe für Drucksachen sind die mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke ausgeschlossen, gleichviel ob dabei eine Schablone bezw. Matrize zur Verwendung kommt oder nicht.
3. Zeitungen und solche Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Circulars), Geschäftsanzeigen (Anzeige), u. s. w., welche zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe zur Post gegeben werden, jedoch den für die Versendung von Drucksachen unter Band gegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, gelangen fortan auch im innern Verkehr nicht mehr zur Absendung, sondern werden dem Absender zurückgegeben.
4. Bei Packetsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.
5. Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen, welche an einem bestimmten Tage dem Empfänger vorgezeigt werden sollen, dürfen nicht früher als sieben Tage vorher zur Post eingeliefert werden.
6. Einem Postauftrage zur Acceptirung können mehrere Wechsel beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind. Die mit einem Postauftrage zu verkehrenden Wechsel dürfen jedoch einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen.
7. Die Annahme eines im Wege des Postauftrags vorgezeigten Wechsels gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigelegt werden.

Berlin W., den 15. April 1877.

Der General-Postmeister.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers Semrau in Barkenfelde zum Standesbeamten für den X. Standesamtsbezirk, Barkenfelde, Kreises Schlochau, statt des Gemeindevorstehers Hahlweg in Heinrichswalde, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 9. April 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Oberinspektors Adolph Wentcher in Ostromeßko zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den XX. Standesamtsbezirk, Ostromeßko, Kreises Kulm, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 9. April 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

8) Polizei-Verordnung

betreffend das Kollekten-Wesen.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 19. Juni 1875 (G.-S. Seite 235) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. Seite 265) bestimme ich unter Zustimmung des Provinzial-Rathes für den Umfang der Provinz Preußen in Betreff des Kollekten-Wesens Folgendes.

§ 1. Hauskollekten dürfen, falls dieselben nicht durch Allerhöchsten Erlaß oder von dem Herrn Minister des Innern genehmigt sind, nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz veranstaltet bzw. abgehalten werden. Ausgenommen sind die im Art. 10 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (G.-S. Seite 125) und die im § 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 (G.-S. Seite 149) erwähnten Kollekten.

§ 2. Zu den Hauskollekten im Sinne dieser Verordnung gehören alle Sammlungen von Gaben oder Beiträgen für bestimmte Zwecke, wenn sie mittels Umgang es von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten vorgenommen werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob bei solchen Sammlungen nur bestimmte Kategorien von Personen um Gaben oder Beiträge angegangen werden.

Den Hauskollekten stehen gleich, die auf die bezeichnete Weise verbreiteten Aufforderungen zur künftigen Zahlung von Beiträgen oder zum Beitritt zu Ver-

einen, mit welchem die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verbunden ist, mag deren Höhe bestimmt oder in das Belieben der Aufgeforderten gestellt sein.

Ist dagegen ohne die, in der vorbezeichneten Weise verbreitete Aufforderung der Beitritt zu solchen Vereinen erklärt oder eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen übernommen, so gilt die Einsammlung der betreffenden Beiträge nicht als Hauskollekte im Sinne dieser Verordnung. Ebenso werden öffentliche Aufforderungen zur Leistung von Beiträgen für bestimmte erlaubte Zwecke, welche an namhaft gemachten Annahmestellen eingezahlt werden sollen, von dieser Verordnung nicht getroffen.

§ 3. Kirchen-Kollekten bedürfen der, im § 1 vorgeschriebenen Genehmigung nicht. Unter Kirchen-Kollekten sind nur solche Kollekten zu verstehen, welche innerhalb der Kirchen-Gebäude bei Gelegenheit des Gottes-Dienstes zu kirchlichen Zwecken eingesammelt werden.

Alle sonstigen, von kirchlichen Oberen veranlaßten oder für kirchliche Zwecke bestimmten Sammlungen, welche in der § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Form vorgenommen werden, sind als Hauskollekten anzusehen.

§ 4. Wer die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften als Hauskollekten zu betrachtenden Sammlungen ohne vorgängige Einholung der vorgeschriebenen Genehmigung veranstaltet, solche Sammlungen ausführt, oder bei der Verbreitung der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Aufforderungen mitwirkt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, der im Unvermögensfalle eine nach § 29 des R.-St.-Ges.-Buches zu bemessende Haft substituirt wird.

§ 5. Gleiche Strafe trifft in den Fällen, in welchen die Genehmigung zu einer Hauskollekte ertheilt ist, diejenigen, welche dieselbe veranstaltet haben, und die, welche bei der Ausführung mitwirken, wenn die bei der Ertheilung der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht eingehalten, oder wenn die hierbei bestimmten Fristen überschritten werden.

§ 6. Diejenigen Personen, welchen auf ertheilte Genehmigung das Einsammeln von Beiträgen, Verpflichtungs- oder Beitrittserklärungen übertragen wird, haben bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe mit der betreffenden Aufforderung zugleich ihre Legitimation als Einsammler vorzulegen.

Die Legitimationen dieser Art werden von der Orts-Polizeibehörde ausgefertigt. Zuständig ist die Polizeibehörde des Ortes, wo die Vereine, Korporationen, Genossenschaften, Behörden oder Personen ihr Domizil haben, denen die Veranstaltung der Kollekte bewilligt ist.

§ 7. Für die Anwendung der Strafbestimmungen dieser Verordnung macht es keinen Unterschied, ob die Sammlungen durch einzelne hierzu besonders bestellte Kollektanten bewirkt werden, oder durch Mitglieder der betreffenden Genossenschaften, Vereine und Korporationen, welche es übernehmen, Aufforderungen oder

Sammellisten in einem kleineren Kreise von Personen zu verbreiten.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

§ 9. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die von den Königl. Bezirksregierungen der Provinz erlassenen Polizeiverordnungen über das Kollektenwesen, insbesondere die Verordnungen der Königl. Regierung zu Königsberg vom 6. Juli 1866 (Amtsblatt Seite 240) und vom 27. September 1875 (Amtsblatt Seite 262), der Königl. Regierung zu Danzig vom 5. Januar 1867 (Amtsblatt Seite 29) und vom 22. November 1875 (Amtsblatt Seite 251), der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 27. Oktober 1875 (Amtsblatt Seite 401) und der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 29. Dezember 1866 (Amtsblatt pro 1867 Seite 18), sowie die erläuternde Verfügung derselben Regierung vom 27. Oktober 1875 (Amtsbl. S. 258) außer Kraft.

Königsberg, den 12 April 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath.
v. Horn.

9) Unserer Bekanntmachung über die Vakanz der Kreis Thierarztstelle des Kreises Löbau vom 14. v. M. haben wir noch hinzuzufügen, daß neben dem Gehalte im Betrage von 600 Mark und neben dem fixirten Einkommen von 955 Mark für die Provis bei dem Viehstande der Besitzer von Löbau und Umgegend, wenn der Veterinärbeamte seinen Wohnsitz in dieser Stadt nimmt, auch der Kreistag des Kreises Löbau beschlossen hat, in den Kreis Haushaltsetat zunächst pro 1. April 1877 bis ultimo März 1878 den Betrag von 600 Mark als Beihilfe für denselben aufzunehmen.

Qualifizierte Thierärzte fordern wir wiederholt auf, sich innerhalb 8 Wochen um diese Stelle bei uns zu bewerben.

Marienwerder, den 11. April 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Unter den Pferden des Händlers Kivaczynski in Tiefenau, Kreis Marienwerder, ist die Kozkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Hofbesizers Hafikowski in Klein Falkenau, und der Besitzer Grove und Preuß in Loosendorf, Kreis Stuhm, beseitigt.

Marienwerder, den 16. April 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Wegen des Umbaus der Brahe-Schleufe bei

Mühlhoff wird die Flößerei durch dieselbe vom 1. Juni d. J. geschlossen und die Wiedereröffnung derselben weiterer Bekanntmachung vorbehalten.

Marienwerder, den 20 März 1877.

Königliche Regierung.

Abtheil. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

12) Die Departements-Thierarztstelle des diesseitigen Regierungsbezirks ist zufolge der Versetzung des bisherigen Inhabers vacant geworden

Das Gehalt der Stelle beträgt 900 Mark und ist mit derselben die Kreis Thierarztstelle der Kreise Bromberg und Schubin, für welche das etatsmäßige Gehalt 600 Mark beträgt, verbunden.

Qualifizierte Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Acten und des Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 19. April 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) 3 m Tarife für den Hamburg-Preussischen Eisenbahn-Verband via Wittenberge vom 1. Mai 1874 ist ein neuer Nachtrag und zum Tarife für den Bremen resp. Hamburg-Preussischen Eisenbahn-Verband via Ulfen Stendal und via Buchholz Wittenberge vom 1. Juni 1874 ein siebenter Nachtrag, gültig vom 1. Mai 1877, herausgegeben worden.

Dieselben enthalten die Aufnahme neuer Verbandsstationen, ermäßigte Frachtsätze für Holztransporte, Klassifikations- sowie anderweite Tarifveränderungen.

Exemplare derselben sind von sämtlichen Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. April 1877

Königliche Direktion der Ostbahn.

14) Bekanntmachung.

Zu Befolg der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 4. d. M. Nr. 14 für 1877 unter Nr. 1 publicirten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 10 März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amtler der Provinz Westpreußen zunächst mit Stempelbogen im Werthe von 400, 500, 600, 700, 800, 900 und 1000 Mark versehen worden und diese fortan käuflich bei denselben zu beziehen sind.

Danzig, den 16. April 1877.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

G. South-Weber.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 25. August 1876 (G.-S. S. 405) und der Öffentliche Anzeiger Nr. 17.